



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) zum

Diskussionsentwurf für staatsvertragliche Regelungen zu Compliance und Transparenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vom Dezember 2022

Die Rundfunkkommission der Länder hat im Dezember 2022 einen Diskussionsentwurf für staatsvertragliche Regelungen zu Compliance und Transparenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks veröffentlicht. Die Möglichkeit zur Stellungnahme nimmt die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di gerne wahr.

ver.di vertritt mit mehr als 30.000 Mitgliedern in der Fachgruppe Medien, Journalismus und Film die Beschäftigten in Rundfunk und Produktionswirtschaft und hat mit etwa 1,9 Millionen Mitgliedern aus allen gesellschaftlichen Bereichen einen weiten Blick von Nutzer*innen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

ver.di begrüßt eine Konkretisierung und bessere Durchsetzung der Transparenz- und Kontrollvorgaben für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind als durch die Allgemeinheit finanzierte, gemeinwohlorientierte Organisationen zu besonderer Transparenz über die Verwendung ihrer Mittel verpflichtet. Auch aus dem journalistischen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, Politik und Wirtschaft kritisch zu durchleuchten, erwachsen zusätzliche Transparenzpflichten, da er diesem Auftrag nur gerecht werden kann, wenn er selbst als glaubwürdig gilt. Diese Glaubwürdigkeit lebt auch von guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und Verwendung der Beitragsgelder. Transparenz über wirtschaftliches Handeln ist idealerweise vertrauensbildend, in jedem Falle aber für die Glaubwürdigkeit unverzichtbar. Hierzu müssen die Rundfunkanstalten durch Aufsichtsgremien und Rechnungshöfe effektiv wirtschaftlich kontrolliert werden.

Forderungen, mehr Transparenz über die Beitragsverwendung zu schaffen und die Kosten jeder einzelnen Sendung offenzulegen, stehen seit Langem im Raum.¹ Jedoch ließen sich in den letzten Jahren keine nennenswerten Transparenzoffensiven der Sender erkennen.

Auch die Wirksamkeit der Gremienaufsicht steht in Frage. So haben die Enthüllungen über den RBB vom Sommer 2022 veranschaulicht – so stellt es sich zum aktuellen, noch

¹ Paul Kirchhof in „Der Rundfunkbeitrag ist wie eine Kurtaxe“, FAZ 19.1.2013

unabgeschlossenen Ermittlungsstand dar –, dass ein Kontrolldefizit Misswirtschaft an der Senderspitze begünstigte und mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden eine zur Kontrolle berufene Person selbst in die Misswirtschaft verwickelt ist.

Daher begrüßt ver.di das Anliegen der Rundfunkkommission der Länder, die gesetzlichen Vorgaben für Transparenz und Compliance in den Rundfunkanstalten zu konkretisieren. Zentral wird aber auch eine Intensivierung der Kontrolle über die Einhaltung der neuen und bereits bestehenden gesetzlichen Vorgaben sein.

Mehr Transparenz der Anstalten und ihrer Gesellschaften gegenüber der Öffentlichkeit ist angemessen und vertrauensbildend

Der nötigen Transparenz der Rundfunkanstalten wäre es förderlich, wenn sie grundsätzlich, wie andere Behörden auch, den Informationsfreiheits- bzw. Transparenzgesetzen der jeweils zuständigen Länder unterlägen – mit Ausnahme redaktionell-journalistischer Informationen. Der Informationszugang für natürliche und juristische Personen mit Sitz in Deutschland sollte nach dem Vorbild des § 47 NDR-Staatsvertrag vom März 2021 für alle Rundfunkanstalten festgeschrieben werden.

Die neuen Vorgaben in § 31a des Diskussionsentwurfs zur Veröffentlichung von Bezügen der Intendant*innen, Direktor*innen sowie der Personen mit außertariflichen Gehältern sind zu begrüßen. Leistungen, die diese Personen aus mit ihrer Position verbundenen Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gewährt werden, sollten grundsätzlich einer Abführungspflicht unterliegen. Sämtliche dieser Regelungen gilt es zusätzlich für die Leitungen der Beteiligungsgesellschaften, Tochterunternehmen und Gemeinschaftseinrichtungen vorzuschreiben.

Im Sinne der Transparenz sollten ebenso die Aufwandspositionen für die einzelnen Programmgenres (Information, Dokumentation, Serien, Krimis, Unterhaltungsshows etc.) offengelegt werden.

Auskömmliche personelle Ausstattung und Anlehnung an anerkannte Standards sind notwendige Voraussetzungen für wirksame und überprüfbare Compliance

ver.di befürwortet die Regelung in § 31b des Diskussionsentwurfs, ein Compliance Management System nach anerkannten Standards in den Rundfunkanstalten zu etablieren. Ein angemessenes und wirksames Compliance Management System hat nicht nur präventive Wirkung, sondern „kann im Falle eines eingetretenen Compliance-Regelverstoßes auch eine bußgeldmindernde Wirkung entfalten.“²

Die Rundfunkanstalten sollten verpflichtet werden, die Compliance-Stellen personell so auszustatten, dass die übertragenen Kontrollaufgaben in den komplexen Organisationen realistisch bewältigt werden können.

² Vgl. BGH, 9.5.2017 – 1 StR 265/16, zit. in IDW EPS 980 n.F. Vorbemerkung

Gremienaufsicht kann durch mehr personelle Vielfalt, unabhängigere Strukturen und mehr Transparenz und Sichtbarkeit ihrer Tätigkeit gestärkt werden

Die Aufsicht über die Rundfunkanstalten obliegt zunächst den Rundfunk-, Fernseh- bzw. Hörfunkräten sowie den Verwaltungsräten. Diese sind aus Ehrenamtlichen zusammengesetzt. ver.di befürwortet die vorgesehene Regelung, in den Verwaltungsräten bestimmte fachliche Kompetenzen durch die Qualifikation einzelner Mitglieder sicherzustellen, wie es im WDR-Gesetz § 20 (2) von 2021 bereits der Fall ist.

Aus der Belegschaft (Feste und Freie) gewählte Vertreter*innen in allen Verwaltungsräten mit Stimmrecht – nach Vorbild § 14 (3) des Radio-Bremen-Gesetzes von 2021 – und eine verpflichtende Konsultation gewählter Belegschaftsvertreter*innen vor allen finanzwirksamen Entscheidungen sind zudem eine erforderliche Ergänzung, um die Entscheidungen der Gremien mit den Arbeitsrealitäten im Sender rückzukoppeln.

Analog zu den Regelungen in §§ 22 (6) und 25 (6) der Staatsverträge zum ZDF sowie zum Deutschlandradio sollte neben der Zusammensetzung der Gremien die Zugehörigkeit der Mitglieder in den jeweiligen Ausschüssen veröffentlicht werden. Die Tagesordnungen aller Sitzungen gilt es im Vorfeld sowie im Nachgang die wichtigsten Ergebnisse für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen – unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogener Daten Betroffener. Auch bei Entscheidungen eines Verwaltungsrats über Abschluss eines außertariflichen Vertrags oder über Verträge mit freien Mitarbeiter*innen sind diese Vergütungen als Teil der Beratungsergebnisse zu veröffentlichen.

Um ihrer Aufsichtsfunktion nachkommen zu können, sind die ehrenamtlichen Gremien auf unabhängige Informationen angewiesen. Bislang stützen sich viele Entscheidungen der Gremien auf zugeliessene Informationen aus den Abteilungen der Rundfunkanstalten, die per se nicht neutral sein können. Daher befürwortet ver.di die Vorgabe, die Gremiengeschäftsstellen seien angemessen mit Personal- und Sachmitteln auszustatten. Diese Ausstattung muss in Anlehnung an § 4a des 2022 novellierten Gesetzes über den Hessischen Rundfunk im Einvernehmen mit den Gremienvorsitzenden beschlossen werden und muss garantieren, dass die Geschäftsstellen sämtliche Zuarbeit für die Gremienbefassungen aus eigener Kraft zu liefern imstande und dabei nicht auf die Unterstützung aus den Rundfunkanstalten angewiesen sind. Mindestens müssen sie sachlich fundierte, kritische Einordnungen zugeliessener Informationen bereitstellen können. Nicht nur die Gremienvorsitzenden, sondern sämtliche Gremienmitglieder müssen bei Bedarf inhaltlich von ihrem Gremienbüro unterstützt werden. Bei Bedarf müssen die Gremien externe Gutachten in Auftrag geben können.

Aufgabe der Rundfunk-, Fernseh- und Hörfunkräte ist, die gesellschaftliche Kontrolle über das Programm der Rundfunkanstalten sowie dessen Rückbindung an die Interessen der Nutzer*innen sicherzustellen. Die Räte tragen dafür Sorge, dass die Vielfalt der Gesellschaft und der Meinungen in den Programmen abgebildet wird und die verschiedenen gesellschaftlich relevanten Gruppen Zugang zum Programm haben. Inwiefern die Gremien dieser Aufgabe vollumfänglich nachkommen können, steht aufgrund der geringen sozialen Vielfalt unter den Gremienmitgliedern und der Seltenheit von Konsultationen von Vertreter*innen gesellschaftlicher Minderheiten in Frage.³ Reformen sollten mehr gesellschaftliche Vielfalt in den

³ <https://neuemediemacher.de/zahlen-fakten/rundfunkraete/>



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Räten anstreben, wofür auch finanzielle Kompensation für Freistellungen von der Erwerbsarbeit (bei bis zu über 30 vorbereitungsintensiven Sitzungen pro Jahr) ein wichtiger Faktor sein kann, um Delegierte als tatkräftige ehrenamtliche Gremienmitglieder ungeachtet der Finanzstärke der sie entsendenden Organisationen zu gewinnen. Auch sollten Entsendeorganisationen dazu verpflichtet werden, Personen unterschiedlichen Alters, sozialen Hintergrunds, Religion, sexueller Orientierung und Identität sowie Behinderung zu delegieren. ver.di begrüßt die Vorschrift, dass Mittel zur Fort- und Weiterbildung der Gremienmitglieder zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Aufwandsentschädigungen der Gremienmitglieder variieren zwischen den Rundfunkanstalten stark (ab 264 Euro pro Jahr bis hin zu 2.800 Euro pro Monat). Um die Unabhängigkeit der Aufsichtsgremien von der beaufsichtigten Rundfunkanstalt zu stärken, wäre auch ein Umdenken bei den Aufwandsentschädigungen sinnvoll. Psychologisch sicherlich nicht nachteilig wäre, diese – in angemessener Höhe – von einer Dritten Stelle auszubezahlen, statt von der beaufsichtigten Rundfunkanstalt.

Der demokratischen Funktion der Räte wäre aber auch eine Öffnung für die Gesellschaft angemessen. Wenn diese Gremien als Mittler zwischen Nutzer*innen und Rundfunkanstalt fungieren sollen, müssen sie ihre Arbeit und ihre Entscheidungen der Gesellschaft gegenüber aktiv transparent machen. Auch sollten die Räte den Dialog mit der Gesellschaft suchen. In der Sichtbarmachung effektiver Kontrolle und Wirksamkeit der Hörfunk-, Fernseh-, Rundfunk- und Verwaltungsräte über die Anstalten liegt Potenzial für das Vertrauen der Nutzer*innen in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Die Änderungsvorschläge von ver.di sind im nachfolgenden Gesetzestext in Gelb hervorgehoben.

Medienstaatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge Dezember 2022
<p style="text-align: center;">III. Abschnitt Besondere Bestimmungen für den öffentlichen Rundfunk §§ 26-49</p>	<p style="text-align: center;">III. Abschnitt Besondere Bestimmungen für den öffentlichen Rundfunk §§ 26-49</p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 31a</u> <u>Transparenz</u></p>
	<p><u>(1) ¹Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und Deutschlandradio sind verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in Deutschland hat einen Anspruch auf freien Zugang zu den Informationen, über die die Anstalten als informationspflichtige Stelle verfügen. Von diesem Anspruch sind Informationen, über die die Anstalten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verfügen, ausgeschlossen.</u></p> <p><u>²Zu diesem Zweck sind die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Gremien und ihrer eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Rundfunkanstalt sind, im Internetauftritt zu veröffentlichen. ³Dabei ist der Schutz von personenbezogenen Daten und Betriebsgeheimnissen zu wahren. ⁴Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen im Geschäftsbericht sowie im Internetauftritt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der Intendanten und der Direktoren unter Namensnennung, soweit diese nicht einer Abführungspflicht unterliegen. ⁵Teil dieser Bezüge sind namentlich Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige geldwerte Vorteile. ⁶Satz 4 gilt insbesondere auch für</u></p>

Medienstaatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge Dezember 2022
	<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,</u> 2. <u>Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,</u> 3. <u>während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,</u> 4. <u>Leistungen, die einer der genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,</u> 5. <u>Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gewährt worden sind, und</u> 6. <u>Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro pro Geschäftsjahr nicht übersteigt.</u> <p><u>Satz 4 und 5 gelten gleichermaßen für die Leitungen der Beteiligungsgesellschaften, Tochterunternehmen und Gemeinschaftseinrichtungen von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und des Deutschlandradios.</u></p> <p><u>⁸⁷Leistungen, die den genannten Personen für mit ihrer Position verbundenen Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gewährt worden sind, unterliegen einer Abführungspflicht.</u></p>

Medienstaatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge Dezember 2022
	<p><u>⁹⁸Der Geschäftsbericht sowie der Internetauftritt nach Satz 4 haben zudem Angaben über die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen zu enthalten.</u></p> <p><u>¹⁰⁹Geschäftsbericht sowie Internetauftritt nach Satz 4 haben eine strukturierte Darstellung der Ausgaben für die einzelnen Programmgenres zu enthalten.</u></p>
	<p><u>(2) Darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.</u></p>
	<p style="text-align: center;">§ 31b Compliance</p>
	<p><u>(1) ¹Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben jeweils ein wirksames Compliance Management System nach anerkannten Standards zu gewährleisten und nach dem aktuellen Stand fortzuschreiben. ²Sie haben jeweils eine in Ausübung des Amtes unabhängige Compliance-Stelle oder einen Compliance-Beauftragten einzusetzen, die oder der regelmäßig an den Intendanten sowie an den Verwaltungsrat berichtet. ³Die Compliance-Stellen und -Beauftragten tauschen sich untereinander aus.</u></p>
	<p><u>(2) ¹Darüber hinaus beauftragen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio jeweils eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen in den jeweiligen Rundfunkanstalten. ²Die Ombudsperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die neutrale und unabhängige Vertrauensstellung zu gefährden.</u></p>

Medienstaatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge Dezember 2022
	<p>§ 31c <u>Gemeinschaftseinrichtungen und</u> <u>Beteiligungsunternehmen</u></p>
	<p><u>¹Bei Gemeinschaftseinrichtungen und Mehrheitsbeteiligungen im Sinne von § 42 Abs. 3 der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios stellen die Rundfunkanstalten sicher, dass die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen über die Themen Transparenz und Compliance dem zuständigen Aufsichtsgremium regelmäßig berichten. ²Bei anderen Beteiligungen als solchen nach § 42 Abs. 3 sollen die Rundfunkanstalten auf eine Berichterstattung nach Satz 1 hinwirken. ³Die Berichterstattung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt bei Gemeinschaftseinrichtungen auch an die jeweils federführende Anstalt; im Übrigen auch an alle beteiligten Rundfunkanstalten.</u></p>
	<p>§ 31d <u>Gremienaufsicht</u></p>
	<p><u>(1) ¹Die Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios müssen personell und strukturell in der Lage sein, die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben umfassend zu erfüllen. ²Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Hörfunkrat, Fernsehrat und Rundfunkräte aus Personen unterschiedlicher Altersgruppen, sozialen Hintergrunds, Religion, sexueller Orientierung und Identität sowie Behinderung zusammengesetzt sind,</u> <u>2. in allen Verwaltungsräten mindestens zwei aus der Belegschaft gewählte Vertreter*innen, davon ein*e frei mitarbeitend, mit Stimmrecht vertreten sind und vor allen finanzwirksamen Entscheidungen konsultiert werden. Für die Wahl der Belegschaftsvertreter*innen im</u>

Medienstaatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge Dezember 2022
	<p>Verwaltungsrat können die bei der Anstalt vertretenen Gewerkschaften und der Personalrat Wahlvorschläge machen. Wahlberechtigt sind bedienstete sowie arbeitnehmerähnliche Personen,</p> <p>3. in den Verwaltungsräten auch über die Mitglieder ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft vorhanden sind in den Aufgabenbereichen des Verwaltungsrats vorhanden sind. Die sachverständigen Mitglieder müssen insgesamt Erfahrungen auf dem Gebiet der Medienwirtschaft, der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsprüfung, der Personalwirtschaft, der Informations- oder Rundfunktechnologie sowie des Rechts aufweisen, nachgewiesen jeweils durch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in dem jeweiligen Bereich. Unter den Mitgliedern muss eines über das Wirtschaftsprüferexamen und ein weiteres über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Dabei sollen mindestens drei Frauen und drei Männer gewählt werden,</p> <p>4. die Mitglieder der jeweiligen Gremien sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig fortbilden; hierzu haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio den jeweiligen Gremien angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um auch externe Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen,</p> <p>5. für die Gremien Geschäftsstellen eingerichtet werden, deren Aufgabe die Unterstützung und Beratung der Gremienmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Kontrollfunktion ist. Diese Geschäftsstellen sind welche <u>angemessen</u> im Einvernehmen mit den Gremienvorsitzenden mit Personal- und Sachmitteln auszustatten, die auch die</p>

Medienstaatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge Dezember 2022
	<p><u>Beauftragung externer Gutachten ermöglicht. ; — Die Mitarbeitenden der Geschäftsstellen sind in ihrer Tätigkeit nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden Gremienmitglieder unterworfen. Der Dienstaufsicht unterstehen sie nur insoweit, als ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Neueinstellungen und Personalmaßnahmen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle betreffen, sind im Einvernehmen mit den Gremienvorsitzenden zu treffen.</u></p> <p><u>6. Die Zusammensetzung der Gremien (Verwaltungsräte, Rundfunkräte, des Fernseh- und Hörfunkrats) sowie ihrer Ausschüsse sind zu veröffentlichen. Die Tagesordnungen der Sitzungen des Verwaltungs-, Fernseh-, Hörfunk- oder Rundfunkrates und ihrer Ausschüsse sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen, die Anwesenheitslisten im Anschluss an die Sitzungen zu veröffentlichen. Im Anschluss an die Sitzungen sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen sowie der vorberatenden Ausschüsse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten der Rundfunkanstalt zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt der Rundfunkanstalt ist ausreichend.</u></p> <p><u>7. Im Falle einer Zustimmung des Verwaltungsrates zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten enthält die Veröffentlichung der Zusammenfassung der wesentlichen Sitzungsergebnisse des Verwaltungsrates auch die Darstellung der jährlichen Vergütungen sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen unter Namensnennung. Entsprechendes gilt für</u></p>

Medienstaatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge Dezember 2022
	<p><u>Verträge mit freien Mitarbeitenden, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.</u></p> <p><u>8. Aufwandsentschädigungen werden nicht durch die beaufsichtigte Rundfunkanstalt, sondern durch eine dritte Stelle ausbezahlt.</u></p>
	<p><u>(2) Darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 31e</u> <u>Interessenkollision</u></p>
	<p><u>(1) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder zu gefährden (Interessenkollision).</u></p>
	<p><u>(2) Mitglieder von Aufsichtsgremien dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen.</u></p>
	<p><u>(3) ¹Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 vor oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines Grundes im Sinne des Absatzes 2 behauptet, hat das Mitglied unverzüglich den Vorsitz und dessen Stellvertretung darüber zu informieren. ²Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. ³An dieser Entscheidung darf der Betroffene nicht mitwirken.</u></p>
	<p><u>(4) Darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.</u></p>

ZDF-StV und DLR StV	Änderungsvorschläge Dezember 2022
IV. Abschnitt Organisation, Finanzierung Haushalt §§ 19 - 32	IV. Abschnitt Organisation, Finanzierung Haushalt §§ 19 – 32
§ 30a Jahresabschluss und Lagebericht	§ 30a Jahresabschluss und Lagebericht
<p>(1) ¹Der Intendant hat nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu erstellen. ²Der Konzernlagebericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des ZDF einschließlich seiner Beziehungen zu Unternehmen, an denen es unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln.</p>	
<p>(2) ¹Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. ²Der Abschlussprüfer ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu beauftragen</p>	
<p>(3) Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Prüfungsbericht werden vom Intendanten den Regierungen und dem Rechnungshof des Sitzlandes des ZDF übermittelt.</p>	
<p>(4) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht der Intendant eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Konzernlageberichts.</p>	
<p>(5) Das ZDF veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge des Intendanten und der Direktoren unter Namensnennung im Geschäftsbericht. Satz 1 gilt insbesondere auch für:</p>	<p>(5) ¹Das ZDF veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge des Intendanten und der Direktoren unter Namensnennung im Geschäftsbericht. ²Satz 1 gilt insbesondere auch für:</p>

ZDF-StV und DLR StV	Änderungsvorschläge Dezember 2022
<p>1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,</p> <p>2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom ZDF während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,</p> <p>3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,</p> <p>4. Leistungen, die einer der betroffenen Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,</p> <p>5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des ZDF gewährt worden sind, und 6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro monatlich nicht übersteigt.</p>	<p>1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,</p> <p>2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom ZDF während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,</p> <p>3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,</p> <p>4. Leistungen, die einer der betroffenen Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,</p> <p>5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des ZDF gewährt worden sind, und 6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro monatlich nicht übersteigt.</p>
<p>(6) Die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außer- und übertariflichen Vereinbarungen sind zu veröffentlichen.</p>	<p>(6) Die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außer- und übertariflichen Vereinbarungen sind zu veröffentlichen.</p>

Berlin, 31. Januar 2023

Kontakt:

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
Fachbereich A – Bereich Medien Journalismus und Film
Bettina Hesse – Referentin für Medienpolitik

Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Tel: 030 / 6956-2323
bettina.hesse@verdi.de